

## **BGer 5A\_352/2020 vom 14. Mai 2020**

Bundesgericht, 2020-05-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_352\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_352_2020)

FR: TF 5A\_352/2020 du 14 mai 2020

IT: TF 5A\_352/2020 del 14 maggio 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt ( BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen vorgebracht werden, soweit erst der angefochtene Entscheid dazu Anlass gibt ( Art. 99 Abs. 1 BGG ). Dies gilt jedoch einzig für unechte Noven; echte sind im bundesgerichtlichen Verfahren von vornherein ausgeschlossen ( BGE 139 III 120 E. 3.1.2 S. 123; 143 V 19 E. 1.2 S. 23; 144 V 35 E. 5.2.4 S. 39).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

#### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin bringt in erster Linie echte Noven vor, indem sie sich zur Ausübung des Besuchsrechtes an Ostern und im Mai 2020 äussert. All dies betrifft Begebenheiten, welche sich nach dem angefochtenen Urteil ereignet haben, und die Ausführungen können deshalb von vornherein nicht gehört werden.

Im Übrigen legt sie ihrem rechtlichen Standpunkt, wonach die Voraussetzungen von Art. 274 Abs. 2 ZGB für den gänzlichen Ausschluss des Besuchsrechtes erfüllt seien, in rein appellatorischer und damit unzulässiger Form Ausführungen zu Grunde, welche im Gegensatz zu den Feststellungen im angefochtenen Urteil stehen (der Vater zeige kein Interesse am Kind, nehme seine Pflichten nicht wahr und übe das Besuchsrecht nicht aus). Für solche Sachverhaltsbehauptungen wären jedoch Willkürrügen erforderlich ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ).

Sodann fehlt es in rechtlicher Hinsicht an einer (auch nur ansatzweisen) Auseinandersetzung mit den Erwägungen im angefochtenen Urteil, so dass die betreffenden Begründungsvoraussetzungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht erfüllt sind.

An einer hinreichenden Begründung fehlt es schliesslich auch im Zusammenhang mit dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Das Obergericht hatte dieses mit der Begründung abgewiesen, es fehle an aktuellen Nachweisen der behaupteten Mittellosigkeit; es würden einzig Abrechnungen der Arbeitslosenkasse aus den Jahren 2017 und 2018 beigelegt,

woraus sich keine Schlüsse für die heutige Situation ziehen liessen. Vor Bundesgericht räumt die Beschwerdeführerin selbst ein, dass dies zutrifft; sie macht jedoch geltend, zwischenzeitlich von der Sozialhilfe abhängig zu sein und legt einen Entscheid der Sozialen Dienste Wohlen vom 22. Januar 2020 bei. Das Verfahren vor Bundesgericht dient indes nicht zum Nachholen kantonaler Versäumnisse. Die Beschwerdeführerin müsste darlegen, dass sie bereits vor Obergericht ihre Mittellosigkeit mit aktuellen Unterlagen dokumentiert hätte und inwiefern das Obergericht vor diesem Hintergrund gegen Recht verstossen haben soll. Eine dahingehende Darlegung findet sich in der Beschwerde nicht ansatzweise.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 4**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.